

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-  
Verfassungsdienst** 7001 Eisenstadt, Europaplatz

1

---

Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und  
Technologie  
Stubenring 1  
**1010 Wien**

Eisenstadt, am 15.05.2009  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: 02682/600 DW 2224  
Mag.<sup>a</sup> Michaela Piskernik-  
Schmaldienst

**Zahl:** LAD-VD-B373-10008-2-2009

**Betr:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Postmarktgesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

**Bezug:** BMVIT-630.030/0002-III/PT1/2009

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Postmarktgesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird, darf das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung nehmen:

**Allgemein:**

Eingangs darf festgehalten werden, dass die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Garantie von 1.650 Post-Geschäftsstellen bundesweit einen neuen Weg für eine einigermaßen ausreichende zukünftige Grundversorgung der österreichischen Bevölkerung mit Postdiensten darstellt. Wünschenswert wäre allerdings, dass die Grundversorgung primär durch vollwertige Postämter gewährleistet wird und Postservicestellen bzw. Postpartner-Stellen nur als ergänzende Maßnahmen verstanden werden.

Erstmals liegt es am Universaldienstbetreiber, der Post, selbst, eine entsprechende Versorgung zu gewährleisten. Sei es durch einen Postpartner oder durch eine eigene Post-Geschäftsstelle.

Zu bedauern ist allerdings, dass auch der vorliegende Gesetzesentwurf keine Garantie für die Nichtschließung noch bestehender Post-Geschäftsstellen beinhaltet und auch keine Festlegung einer Mindestanzahl eigenbetriebener Geschäftsstellen für den Universaldienstbetreiber aufweist.

Der gewählte Grundversorgungsmaßstab sollte angesichts einer zum heutigen Betrachtungszeitpunkt teilweise kritischen Versorgungsdichte nicht an den Zeitpunkt des Inkrafttretens, sondern jenen vor den letzten Postämter-schließungswellen anknüpfen, um für die Schaffung einer tatsächlich ausreichenden, flächendeckenden Versorgung eine sachgerechte und zukunftssichere Basis für die Anwendung dieses Gesetzes darzustellen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass während der letzten Jahre im Burgenland ca. 50% der Postämter geschlossen wurden.

Die Bedienung der Versorgungsgebiete durch eine Poststelle innerhalb eines Radius von 10 km scheint allerdings bei allen Ausführungen in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung hinterfragenswert. Die Erreichbarkeit für die ländliche Bevölkerung insbesondere im Hinblick auf den öffentlichen Nahverkehr und die Verkehrsanbindung im öffentlichen Netz kann immer noch ein Problem für weite Teile darstellen, so dass zu befürchten ist, dass diese Bevölkerungsgruppe bei allen Überlegungen ein Mal mehr hintangestellt wird. Es darf nur darauf hingewiesen werden, dass sich auch Fahrpläne im öffentlichen Verkehr ändern.

Die Einräumung eines Mitspracherechts der betroffenen Gemeinden erscheint aus ho. Sicht notwendig.

Eine nachhaltige Sicherung der Qualität von Postdienstleistungen ist als vorrangiges Ziel anzusehen. Im Sinne einer umfassenden Regelung wäre dieses Gesetz auch durch entsprechende Maßnahmen auf Kollektivvertragsebene zu begleiten. Zur Absicherung gegen Lohn- und Sozialdumping und zur Gewährleistung stabiler Arbeitsverhältnisse wird vorgeschlagen, einen österreichweit für alle Postbediensteten geltenden Branchen-Kollektivvertrag auf Basis des Angestelltengesetzes zu schaffen. Es sei dazu auf die in Deutschland im Zuge der Liberalisierung des Postmarkts 2008 aufgetretenen Probleme verwiesen (Mindestlohngesetz).

### **Im Besonderen:**

#### Zu § 6 Abs. 8:

Auf das Redaktionsversehen (am Satzende fehlt der Punkt) wird hingewiesen.

#### Zu § 7 Abs. 7:

Im letzten Halbsatz wäre das Wort „nicht“ ersatzlos zu streichen. Eine Entscheidung innerhalb von 3 Monaten herbeiführen zu sollen, mit der Konsequenz, dass bei Nichtentscheidung, die jeweilige Poststelle geschlossen wird, scheint aus ho. Sicht nicht zweckmäßig, zumal die Entscheidungszeiträume aus der Praxis wesentlich länger zu erwarten sind und die Konsequenz der Schließung bei einer Nichtentscheidung zu vorgreifend und nicht ohne erheblichen Mehraufwand behebbar ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit besten Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Tauber

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 18.05.2009

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis

Mit besten Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Tauber